

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 22

Hamburg, den 12. November 1941

Begründung einer vierten Pfarrstelle an St. Thomas

An der St. Thomasgemeinde zu Rothenburgsort habe ich zum 1. Dezember 1941 unter Zustimmung des Rechnungshofes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstande eine vierte Pfarrstelle begründet.

Berufung von Pastor Lutz

In die neubegründete vierte Pfarrstelle zu St. Thomas-Rothenburgsort berufe ich zum 1. Advent 1941 mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand den Hilfsprediger Pastor Hans Lutz. Der einstimmig Erwählte steht zur Zeit im Felde.

Bußtagstexte

Da der Bußtag wie im Vorjahre aus kriegswirtschaftlichen Gründen auf den vorhergehenden Sonntag verlegt worden ist, unterbleibt eine besondere Anweisung für die Predigttexte. Der obrigkeitlich angeordnete Buß- und Betttag hat innerhalb des Kirchenjahres nur dann eine besondere Aufgabe zu erfüllen, wenn er außerhalb der Reihe der inhaltlich festgelegten Sonntage an einem Wochentage gefeiert wird. Die drei letzten Sonntage im Kirchenjahre sind bestimmt durch die Verkündigung des Evangeliums im Blick auf die letzten Dinge. So trägt der vorletzte Sonntag mit seiner Ausrichtung auf die Predigt von der Verantwortung dieses Lebens vor Christus, dem Richter und Vollender der Welt, ohnehin den Charakter des Bußtages. Die Anordnung besonderer Predigttexte wird zurückkehren, sobald der Buß- und Betttag wieder seiner Stiftung gemäß begangen werden kann.

Predigttexte im neuen Kirchenjahr

Nach der in Hamburg geltenden Ordnung wird im neuen Kirchenjahr in den Hauptgottesdiensten über die Episteln der zweiten Reihe (Eisenacher Perikopen) gepredigt. Für die Abendgottesdienste gilt der Grundsatz freier Textwahl.

Ergebnis der Kollekte für die Gustav Adolf-Stiftung

Die am Reformationsfest, dem 2. November 1941, eingesammelte Kollekte zugunsten der Gustav Adolf-Stiftung brachte einen Ertrag von 2724,46 RM gegenüber 1891,31 RM im Jahre 1940 und 1659,79 RM im Jahre 1939. Im einzelnen ergaben sich folgende Zahlen:

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	RM 111,26
2. St. Nikolai	" 24,60
3. St. Katharinen	" 67,50
4. St. Jakobi	" 363,66
5. St. Michaelis	" 68,—

II. Westkreis

6. St. Pauli	" 31,40
7. Eimsbüttel	" 33,44
8. West-Eimsbüttel	" 79,84
9. Harvestehude	" 173,02
10. Hoheluft	" 163,75
11. Eppendorf	" 98,78
12. Winterhude	" 48,—
12a. Nord-Winterhude	" 43,—
13. Fuhlsbüttel	" 119,90
14. Langenhorn	" 54,—

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	" 89,77
16. Uhlenhorst	" 33,65
17. Gilbeck-Friedenskirche	" 72,92
18. Gilbeck-Versöhnungskirche	" 93,92
19. Alt-Barmbeck	" 34,11
20. West-Barmbeck	" 51,10
21. Nord-Barmbeck	" 80,43
22. Nord-Barmbeck-Harshloß	" 14,50
23. Dulsberg	" 50,25

IV. Südkreis

24. St. Georg	" 33,75
25. Borgfelde	" 61,66
26. St. Annen	" 31,58
27. Hamm	" 61,17
28. Süd-Hamm	" 49,16
29. Horn	" 10,80
30. St. Thomas	" 22,—
31. Beddel	" 11,67

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	" 102,63
33. Geesthacht	" 11,25
34. Altengamme	" 17,—
35. Kirchwårder	" 20,—
36. Neuengamme	" 5,—
37. Curslaß	" 8,23
38. Allermöhe	" 5,—
39. Billwärder a. d. Bille	" 16,77
40. Kottelnburg	" 17,50
41. Moorfleth	" 6,—
42. Ochsenwärder	" 6,—
43. Moorburg	" 9,24
44. Finkenwärder	" 40,—

VI. Kreis Amt Riegebüttel

45. Riegebüttel	RM 30,—
46. Groden	" 8,—
47. Döse	" 8,35
48. Alt-Curhaven	" 35,—

VII. Anstalten und Kapellen

49. Mitterdorfer Anstalten	" 61,90
50. Elise Overdieck-Krankenhaus	" 16,—
51. Stiftskirche	" 18,—

Kollekte am 1. Advent

Die Gemeinden werden daran erinnert, daß die für den 1. Advent, Sonntag, den 30. November 1941, angeordnete Kollekte in den Kirchenkreisen der Stadt Hamburg und im Kirchenkreis Bergedorf für die Hamburgische Stadtmision eingesammelt werden soll. Der Ertrag der Kollekte ist ungekürzt bis spätestens zum 6. Dezember 1941 an das Konto des Vereins für Innere Mission bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg oder Postscheckkonto Hamburg 328 93 abzuführen. Im Kirchenkreis Curhaven erhält der Diakonieverein in Curhaven die Kollekte.

In beiden Fällen ist der Ertrag bis spätestens zum 3. Dezember der Kanzlei aufzugeben.

Genehmigte Kollekte

Dem Kirchenvorstand zu St. Michaelis habe ich die Einsammlung einer Kollekte für die Breklumer Mission gelegentlich ihrer 30. Jahresfeier in der Hauptkirche St. Michaelis am 16. November 1941 genehmigt.

Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges. Vom 27. Oktober 1941 (Reichsgesetzblatt 1941 I Seite 662)

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Soweit der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag auf einen Wochentag fallen, werden sie für die Dauer des Krieges als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften auf einen Sonntag verlegt, und zwar: der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag und das Reformationsfest auf den nachfolgenden Sonntag, der Bußtag auf den vorhergehenden Sonntag.

(2) Kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage sind ebenfalls auf den nachfolgenden oder vorhergehenden Sonntag zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

(3) Die Wochentage, auf die der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag fallen, sind Werkstage.

§ 2

An allen kirchlichen Feiertagen, die nicht auf Grund des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 129) als Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften und nach Maßgabe dieser Verordnung festgelegt sind, ist das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen für die Dauer des Krieges auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken. Nach 19 Uhr können Kirchenveranstaltungen stattfinden, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 4

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 27. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über den Schutz des Bußtages 1941.

Vom 27. Oktober 1941 (Reichsgesetzblatt 1941 I Seite 662)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 129) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

Der im § 5 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 199) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Schutz der Feiertage vom 28. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1514) vorgesehene Schutz beschränkt sich für den Bußtag 1941 auf die Zeit von 6 bis 15.30 Uhr.

Berlin, den 27. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Voranschlag der Gemeinden für 1942

Auch für das Rechnungsjahr 1942 (vom 1. April 1942 bis 31. März 1943) sind die für die Aufstellung des Voranschlages vorgesehenen

Formulare dem Landeskirchenamt nicht einzureichen. Die Gemeinden sind jedoch, um eine geordnete Kontenführung zu ermöglichen, verpflichtet, die Formulare für den Dienstgebrauch in der Gemeinde in der üblichen Weise auszufüllen.

Den Gemeinden werden zur Bestreitung der laufenden persönlichen und sachlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1942 (Hauptkonten 1 bis 11) Mittel in der bisherigen Höhe zur Verfügung gestellt. Der jeder einzelnen Gemeinde für diese Konten zuzuweisende Betrag wird vom Landeskirchenamt nach den Unterlagen der beiden letzten Rechnungsjahre festgesetzt und der Gemeinde bis 30. November 1941 mitgeteilt. Für diese Mitteilung wird ein vorgedrucktes Formular verwendet, aus dem im einzelnen hervorgehen wird, wie der festgesetzte Betrag errechnet ist. Die Gemeinden müssen sodann prüfen, ob der ihnen zugewiesene Betrag ausreicht, wobei zu berücksichtigen ist, daß wieder die Bewilligungen der Hauptkonten 1 bis 11 (einschließlich der Unterkonten) untereinander verschiebbar sind und bis zu 10 v. H. des zugewiesenen Betrages mehr verbraucht werden dürfen, wenn durch unbedingt notwendige Ausgaben der zugewiesene Betrag überschritten wird. Mehranforderungen der Gemeinden, die über den zugewiesenen Betrag zuzüglich 10 v. H. hinausgehen, sind bis zum 31. Dezember 1941 zu beantragen und eingehend zu begründen (getrennt nach den zuständigen Unterkonten). Mehranforderungen können aber nur in ganz besonderen Einzelfällen zugelassen werden. Im allgemeinen werden sich die Gemeinden mit den zugewiesenen Mitteln einrichten müssen; das dürfte auch ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Bis zum 31. Dezember 1941 haben die Gemeinden dem Landeskirchenamt in einem besonderen Schreiben aufzugeben, welche Einnahmen sie im Rechnungsjahr 1942 erwarten. Aufzugeben sind also die Gesamtsummen der Hauptkonten 1 bis 4. Wesentliche Abweichungen von den Zahlen des letzten Voranschlages 1940 sind zu erläutern. Dies gilt besonders für Einnahmen aus der Abgabe von Gemeindehäusern und anderen kirchlichen Räumen, z. B. an den Sicherheitsdienst.

Anträge auf Bewilligung von Mitteln für einmalige Instandsetzungen und Anschaffungen (außerordentliche Ausgaben), die nach dem Hauptkonto 12 gehören, sind im Rahmen der jetzt vorzunehmenden Aufstellung des Voranschlages nicht einzureichen. Für Bauarbeiten und Anschaffungen, die im Laufe des Rechnungsjahres unbedingt notwendig werden und die durchführbar sind, kann vor Ausführung der Arbeiten und Anschaffungen auf dem üblichen Wege Nachbewilligung beantragt werden.

Bis Ende März 1942 wird das Landeskirchenamt sodann abschließend mitteilen, über welche

Mittel die Gemeinde im Rechnungsjahr 1942 insgesamt nach Abzug der Einnahmen verfügen kann.

Für die Rechnungsführung 1942 gelten folgende Anordnungen:

Der bewilligte Gesamtbetrag ist in dem Voranschlag-Formular für den Dienstgebrauch der Gemeinde ordnungsgemäß auf die zuständigen Haupt- und Unterkonten zu verteilen. Die so für die einzelnen Haupt- und Unterkonten ermittelten Beträge sind wie bisher im Kopf der in der Durchschreibebuchführung verwendeten Kontenkarte einzutragen, damit die Gemeinde die Übersicht über den Stand der verfügbaren Mittel behält. Die einzelnen Ausgaben sind wie bisher auf den zuständigen Konten zu buchen. Es ist also nicht statthaft, z. B. eine Lohnausgabe auf dem Konto Verwaltungskosten zu buchen, weil etwa die Bewilligung des Lohnkontos verbraucht und auf dem Konto Verwaltungskosten noch ein Betrag verfügbar ist. Es darf durch die Vereinfachungen während der Kriegszeit unter keinen Umständen die Übersicht über die tatsächlich erforderlichen laufenden persönlichen und sachlichen Bedürfnisse der Gemeinde verlorengehen. Da die Bewilligungen der Haupt- und Unterkonten (Hauptkonten 1 bis 11) auch im Kriegsetat 1942 untereinander verschiebbar sind, ist bei Überschreitung eines Unterkontos oder Hauptkontos stets darauf zu achten, daß die Gesamtbewilligung der Hauptkonten 1 bis 11 nicht überschritten wird. Es ist zweckmäßig, das Verhältnis der Gesamtbewilligung dieser Hauptkonten zu der Gesamtsumme der Ausgaben monatlich bei Aufrechnung der Saldi in der Saldenzusammenstellung zu prüfen.

Die für die Hauptkonten 1 bis 11 zugewiesenen Mittel dürfen bis zu 10 v. H. nur überschritten werden, wenn nach dem verantwortlichen Ermessen des Kirchenvorstandes eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Eine Überschreitung ist also nur zulässig, wenn sie durch eine Ausgabe hervorgerufen wird, die mit Sicherheit nachbewilligt worden wäre. In Zweifelsfällen wird eine Nachfrage beim Landeskirchenamt empfohlen. Anträge auf Nachbewilligung sind nur für ganz besonders liegende Notfälle zulässig, wenn die Inanspruchnahme der Überschreitungsmöglichkeit bis zu 10 v. H. für die Gemeinde unbillig wäre.

Hingewiesen wird auf die Ziffern 3, 4 und 5 des Abschnitts III (Rechnungsführung) der Maßnahmen der Verwaltung während der Kriegszeit (GWM 1940, Seite 62), deren Bestimmungen auch für das Rechnungsjahr 1942 gelten.

Wenn auch die Gemeinden während der Kriegszeit eine weitergehende finanzielle Selbständigkeit erhalten haben, so ist es doch nicht zulässig, höhere Mieten, Stundenlöhne, Zuschußbeträge,

Vergütungs-, Gebühren- und Pauschätze zu zahlen, als sie durch Gesetz, Verordnung oder landesbischöfliche Anordnung festgesetzt sind. Diese Ausgaben können also auch jetzt nicht von der Gemeinde selbständig erhöht werden. Pauschätze für bauliche Instandsetzungen, über die nach wie vor nur die Beede verfügen darf (GWM 1941, Seite 8) dürfen auch jetzt nicht für Innendekorationen verwendet werden.

Zusammenfassung der in der vorstehenden Anordnung gestellten Termine

a) Bis 30. November 1941:

Mitteilung des Landeskirchenamts an die Gemeinden, welcher Gesamtbetrag der einzelnen Gemeinde zur Bestreitung der laufenden persönlichen und sachlichen Ausgaben (Hauptkonten 1 bis 11) zugewiesen wird.

b) Bis 31. Dezember 1941:

1. Antrag der Gemeinde auf Bewilligung eines Betrages, der über die unter a) zugewiesene Summe hinausgeht.
2. Aufgabe der Gemeinde an das Landeskirchenamt, welche Einnahmen (Hauptkonten 1 bis 4) sie erwartet.

c) Bis 31. März 1942:

Abschließende Mitteilung des Landeskirchenamts an die Gemeinden, über welche Mittel die Gemeinde im Rechnungsjahr 1942 insgesamt verfügen kann.

Voranschläge der gesamtkirchlichen Ämter für 1942

Die Voranschläge der gesamtkirchlichen Ämter für 1942 sind in der bisherigen Form einzureichen. Für die Rechnungsführung der gesamtkirchlichen Ämter gelten die Maßnahmen der Verwaltung während der Kriegszeit — GWM 1940 Seite 62 ff. — nicht.

Tilgung von Gehaltsvorschüssen im Weihnachtsmonat

Den Gehaltsempfängern der Kirchenhauptkasse wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Gehaltskürzungen zur Tilgung von Gehaltsvorschüssen für den Weihnachtsmonat Dezember nicht vorgenommen werden. Ausgenommen sind hiervon die zur Beschaffung von Brennstoff gewährten Vorschüsse.

Neue Anschriften und Fernsprechanträge

Hilfsprediger Pastor Werner Sanmann, Gemeinde Finkenwärder, Anschrift: Hamburg 20, Hahnstraße 40, Ruf: 53 10 67.

Kantor und Organist Franz Volkmann: Hamburg-Finkenwärder, Külpersweg 10.

Der Landesbischof

Tügel